



# RUSSIAN DESK

## Investitionsschutz- und -förderungsgesetz

Am 1. April 2020 wurde das Gesetz „Über den Schutz und die Förderung von Investitionen“ Nr. 69-FG (nachfolgend **Investitionsschutzgesetz**) verabschiedet, dessen Zweck es ist, absehbare und günstige Bedingungen für die Geschäftstätigkeit und Umsetzung von Investitionsvorhaben zu schaffen, Infrastrukturbeschränkungen aufzuheben und den Mechanismus zur Erstattung der Infrastrukturausgaben der Investoren aus anfallenden Steuern durchzusetzen.

### VORGESCHICHTE. BESTAND UND INHALT DER NOVELLEN

Die Idee der Verabschiedung eines „Investitionsgesetzbuches“, welches das allgemeine Verfahren der Ausübung der Investitionstätigkeit regelt, ist in ihrer ursprünglichen Form nicht umgesetzt worden. Die Endfassung des Investitionsschutzgesetzes erwähnt das allgemeine Investitionsförderungsregime nicht, sondern enthält lediglich die Regelung bezüglich des Abschlusses von projektbezogenen Vereinbarungen über den Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen. Aus diesem Grund wäre die Einstufung des verabschiedeten Gesetzes als „Investitionsgesetzbuch“ für alle Unternehmen nicht ganz korrekt. Es geht eigentlich nur um einen weiteren Investitionsmechanismus in Ergänzung zu den bereits bestehenden:

- Konzessionsvereinbarungen;
- Investitionsvorhaben im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP); sowie
- spezifischen Wirtschaftszonen (Sonderwirtschaftszonen, Gelände mit vorrangiger Entwicklung und Spezialwirtschaftszonen).

Neben dem Investitionsschutzgesetz wurden auch Gesetze verabschiedet, die das Steuergesetzbuch und das Haushaltsgesetzbuch der Russischen Föderation entsprechend ändern.

### STABILISIERUNGSKLAUSEL

Die Hauptidee des Investitionsschutzgesetzes besteht in der Bereitstellung von staatlichen Garantien in Hinblick auf stabile Bedingungen der Geschäftstätigkeit für Unternehmen, die bestimmten Voraussetzungen entsprechen und eine Vereinbarung über den Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen (nachfolgend **Vereinbarung**) geschlossen haben.

Die Garantie bezüglich der Stabilitätsgewährung – die sog. Stabilisierungsklausel – besteht in der Nichtanwendung von föderalen, regionalen und kommunalen Normativakten, die nach dem Abschluss der Vereinbarung in Kraft getreten sind und die Bedingungen der Geschäftstätigkeit verschlechtern, und zwar:

- Ausführungstermine verlängern oder die Anzahl der Verfahren erhöhen, die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens erforderlich sind, bzw. zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Bedingungen seiner Umsetzung stellen;
- Zahlungen erhöhen, die im Laufe der Umsetzung des Investitionsvorhabens erhoben werden;
- Zusätzliche Verbote festlegen, die der Umsetzung des Investitionsvorhabens entgegenstehen.

### GELTUNGSDAUER DER STABILISIERUNGSKLAUSEL. MINDESTINVESTITIONSUMFANG

Die Geltungsdauer der Stabilisierungsklausel, d.h. Nichtanwendung von Akten, die die Regelungen zum Nachteil des Investors verändern, hängt vom Umfang der Kapitalanlagen in das Investitionsprojekt ab und darf grundsätzlich nicht über die folgenden Fristen hinausgehen:

- 6 Jahre bei Kapitalanlagen unter RUB 5 Mrd.;
- 15 Jahre bei Kapitalanlagen von RUB 5 bis 10 Mrd.;
- 20 Jahre bei Kapitalanlagen ab RUB 10 Mrd..

Diese Frist kann einmalig um maximal 6 Jahre verlängert werden und zwar bei Erfüllung zusätzlicher durch das Investitionsschutzgesetz vorgesehener Voraussetzungen.

Das Investitionsschutzgesetz enthält außerdem Anforderungen bezüglich des Mindestinvestitionsumfangs, insbesondere:

- ab RUB 250 Mio. für Projekte im Bereich des Gesundheitsschutzes, Bildungswesens, Kulturwesens, Sports und der Körperkultur;
- ab RUB 500 Mio. für Projekte im Bereich der digitalen Wirtschaft, der Ökologie, der Landwirtschaft;
- ab RUB 1,5 Mrd. für Projekte im Bereich der Verarbeitungsindustrie;
- ab RUB 5 Mrd. für Projekte in sonstigen Bereichen.

Die aufgeführten Bedingungen finden Anwendung in Bezug auf Investitionsvorhaben, über welche der Investor einen Finanzierungsbeschluss gefasst und für den er einen Antrag auf Abschluss der Vereinbarung im Zeitraum von frühestens am 7. Mai 2018 und spätestens am 31. Dezember 2021 gestellt hat.

#### PARTEIEN UND ABSCHLUSS DER VEREINBARUNG

Als eine Partei der Vereinbarung muss ein Subjekt (oder mehrere Subjekte) der Russischen Föderation auftreten, auf dessen/deren Gelände das jeweilige Investitionsvorhaben umgesetzt wird. Darüber hinaus können die Russische Föderation und/oder Kommunalverwaltungen als Parteien der Vereinbarung auftreten.

Abschluss der Vereinbarung wird unmittelbar für Unternehmen ausgeschlossen, die in bestimmten Branchen tätig sind, wie z. B.:

- Spielbankgeschäfte;
- Produktion von Tabakwaren und Alkoholprodukten;
- Produktion von flüssigen Treibstoffen;
- Gewinnung von Rohöl und Erdgas, darunter Erdölbegleitgas;
- Groß- und Einzelhandel;
- Tätigkeit von Finanzeinrichtungen, die unter Aufsicht der Zentralbank stehen (ausgenommen Wertpapierausgabe zum Zwecke der Investitionsprojektfinanzierung);
- Bau (Sanierung, Renovierung) von Bürogebäuden und Einkaufszentren sowie Wohnhäusern.

Zugleich sieht das Investitionsschutzgesetz eine Reihe von Ausnahmen vor: Vereinbarungen können zur Projektumsetzung im Bereich der Flüssig-Erdgas- und Treibölproduktion aus der Kohle sowie in Bezug auf Anlagen zur Zweitraffination des Erdölrohstoffs gemäß dem durch die Regierung der Russischen Föderation festgestellten Verzeichnis geschlossen werden.

#### INVESTORENFÖRDERUNGSMÄßNAHMEN

Die Stabilisierungsklausel, die die Stabilität der Bedingungen für die Geschäftstätigkeit sichern soll, umfasst folgende Bereiche im Zusammenhang mit der Investorentätigkeit:

- **Besteuerung**, darunter Erhalt der bestehenden Besteuerungsregeln in Bezug auf die Gewinnsteuer, Vermögenssteuer und Transportsteuer, in Bezug auf die Steuerfälligkeitstermine und in Bezug auf das Verfahren der MwSt.-Erstattung sowie Einschränkung der Anwendung von neuen Steuern und Abgaben. Der Umfang von Stabilisierungsgarantien im Steuerbereich hängt davon ab, ob lediglich Machtorgane des Subjektes oder auch ein föderales Exekutivorgan als Vereinbarungsparteien auftreten. Tritt die Russische Föderation ebenfalls als Vereinbarungspartei auf, gilt die Stabilisierungsklausel auch für die Gewinnsteuer. Parallel zum Schutz gegen die nachteiligen Änderungen im Steuerbereich haben Investoren die Möglichkeit, neue Steuervorteile in Anspruch zu nehmen.
- Fragen der **Bodennutzung**, z. B. Nichtanwendung von Gesetzen und Regularien, die das Verfahren der Gewährung von Rechten an Grundstücken ändern; anstatt
- Fragen der **städtebaulichen Tätigkeit**, darunter Nichtanwendung von Änderungen bezüglich der Vorbereitung der Unterlagen der Territorialplanung; sowie
- Anwendung der **Maßnahmen der staatlichen Unterstützung**, die dem Investor auf Grundlage der Vereinbarung gewährt wurden.

Die bedeutendsten Vergünstigungen sind bei Investitionen ab RUB 10 Mrd. vorgesehen: in die Besteuerungsbedingungen der Stabilisierungsklausel können zusätzlich auch sonstige (nicht steuerliche) Abgaben für eine Frist von bis zu drei Jahre aufgenommen werden. Darüber hinaus können die Ausfuhrzölle, die Tarifsätze für die Umweltbeeinträchtigung, der Wassernutzungs-, der Entsorgungs- und Umweltgebühr sowie Tarifsätze für Forstnutzung fixiert werden.

Artikel 15 des Investitionsschutzgesetzes sieht die Gewährung der staatlichen Unterstützung in Form der **Erstattung der Ausgaben des Investors für die Errichtung oder den Umbau der Infrastrukturobjekte** aus dem föderalen oder regionalen Staatshaushalt vor. Somit können die Investoren sich ihre Kosten für Transport-, Energie-, Sozial-, Kommunal- und Digitalinfrastruktur aus Steuern erstatten lassen, die im Rahmen der Projektumsetzung anfallen, bzw. direkte staatliche Subventionen hierfür erhalten.

Das Investitionsschutzgesetz sieht die Möglichkeit der Erklärung von einigen früher geschlossenen Verträgen (z. B. des Vertrages über die Bereitstellung von Haushaltssubventionen, eines Werkvertrages mit dem Unternehmen der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, oder eines Kreditvertrages, nach welchem der Zinssatz aus dem staatlichen Haushalt subventioniert wird) für **verbundene Verträge** vor, wenn diese Verträge bestimmten Kriterien entsprechen. Dadurch können zusätzliche Verpflichtungen von öffentlichen Einrichtungen bezüglich Einhaltung von Terminen und des Umfangs der Haushaltsfinanzierung des Investitionsvorhabens festgelegt werden.

## INHALT DER VEREINBARUNG, PFLICHTEN DER PARTEIEN

Das Investitionsschutzgesetz setzt zwingende Anforderungen bezüglich des Inhalts der Vereinbarung fest. Die Vereinbarung soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

- ausführliche Darstellung des Investitionsvorhabens;
- Stufen seiner Umsetzung;
- Angaben zu maximal zulässigen Abweichungen von Kennwerten bei der Projektumsetzung (maximal 25 Prozent);
- Geltungsdauer der Anwendung der Stabilisierungsklausel;
- Bedingungen der verbundenen Verträge;
- Verpflichtungen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zur Leistung von Zahlungen, des Schadenersatzes und des Ersatzes der getragenen Kosten;
- Verfahren der Vorlage von Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Vereinbarung durch den Investor.

## ABSCHLUSSVERFAHREN DER VEREINBARUNGEN

Gemäß dem Investitionsschutzgesetz können Vereinbarungen auf Initiative des Investors oder des Staates (öffentliche Initiative) geschlossen werden:

- zum Abschluss der Vereinbarung auf Initiative des Investors (sog. private Projektinitiative) muss der Investor einen Antrag und Dokumentensatz, darunter auch Business-Plan und Finanzmodell des Investitionsvorhabens, vorlegen;
- wird das Investitionsprojekt auf Initiative eines öffentlichen Subjektes umgesetzt, veröffentlicht die zuständige Exekutivbehörde eine Erklärung über die Umsetzung des Investitionsvorhabens, in Bezug auf welches die Vereinbarung geschlossen werden soll.

Detaillierte Bedingungen und Abschlussverfahren der Vereinbarung werden durch die Regierung der Russischen Föderation bestimmt, die u. a. folgende Fragen regeln muss:

- Abschlussverfahren der Vereinbarungen;
- Verfahren der Wettbewerbe im Rahmen der öffentlichen Projektinitiative;
- Verfahren der Führung des Vereinbarungsregisters; sowie
- Ermittlungsverfahren des zu erstattenden Kostenumfangs und der Steueranrechnung.

Die Vereinbarung wird in elektronischer Form mithilfe des staatlichen Informationssystems (GIS) geschlossen und gilt ab dem Datum der Informationseintragung in das Vereinbarungsregister als geschlossen. Erforderliche Informationssysteme gemäß dem Investitionsschutzgesetz müssen innerhalb eines Jahres entwickelt und zum Einsatz gebracht werden.

Der Vereinbarungsabschluss ist bis zum 1. Januar 2030 möglich.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wie bereits vorstehend erwähnt, ist die Verabschiedung einer Reihe von Normativakten durch die Regierung Russlands zur Umsetzung der Bestimmungen des neuen Gesetzes notwendig.

Zuständige föderale und regionale Behörden müssen außerdem zusätzliche Regularien erlassen, die den Schutz und die Förderung der Kapitalanlagen regeln werden.

Die Anwendung des Investitionsschutzgesetzes wirft allerdings eine Reihe von Fragen in Bezug auf die bereits bestehenden Verfahren staatlicher Investitionsförderung auf. Insbesondere wird die Modifizierung und Anpassung auf regionaler und föderaler Ebene solcher Verfahren wie Spezialinvestitionsverträge (SPIK) sowie regionaler Verträge über die Gewährung staatlicher Förderungsmaßnahmen, die in Subjekten der Russischen Föderation zwecks der Gewährung von Steuervorteilen aktiv verwendet werden, erforderlich sein. Aus praktischer Sicht ist die Frage wichtig, ob zur Bestätigung des Rechtes auf die weitere Inanspruchnahme der staatlichen Förderungsmaßnahmen gemäß den früher geschlossenen Verträgen die Durchführung von durch das Investitionsschutzgesetz festgelegten Verfahren erforderlich sein wird.



### Natalia Wilke

Juristin | Partnerin  
Standortleiterin  
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg  
E-Mail: [Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)



### Anna Afanasyeva

Juristin | Steuerberaterin | Partnerin  
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg  
E-Mail: [Anna.Afanasyeva@bblaw.com](mailto:Anna.Afanasyeva@bblaw.com)

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Natalia Wilke  
Anna Afanasyeva

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2020.

### HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.  
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,  
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff  
„Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst  
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

### IHRE ANSPRECHPARTNER

#### MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau  
Falk Tischendorf  
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633  
[Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

#### ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg  
Natalia Wilke  
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001  
[Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)